

# Antrag

der Abgeordneten Dr. Wuermeling, Strauß und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Wahlgesetzes

### zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat auf Grund des Artikels 38 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 das folgende Gesetz beschlossen:

#### ABSCHNITT I

##### Das aktive Wahlrecht

###### § 1

###### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
- a) deutscher Staatsangehöriger ist,
  - b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
  - c) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder ohne einen anderen Wohnsitz seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.
- (2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Absatz 1 Buchstabe a nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet sind oder ausgewiesen wurden oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, in ihre Heimat nicht

zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

###### § 2

###### Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat.

###### § 3

###### Ruhen des Wahlrechts

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder die sich in Strafkraft befinden.

###### § 4

###### Voraussetzung für Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder im Besitze eines Wahlscheins ist.

## ABSCHNITT II

### Das passive Wahlrecht

#### § 5

##### Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der
- am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist,
  - seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 ist,
  - nach dem am . . . . . 19 . . geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar wäre. Bestimmungen, welche die Wählbarkeit von einem bestimmten Wohnsitz oder Aufenthalt oder einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einem Lande abhängig machen, finden dabei keine Anwendung.

(2) Die Wählbarkeit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird durch Gesetz geregelt.

#### § 6

##### Annahme der Wahl

Ein gewählter Bewerber ist erst dann Abgeordneter, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

#### § 7

##### Verlust des Abgeordnetensitzes

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz durch
- Verzicht,
  - nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
  - strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
  - Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
  - eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist vor der ersten Einberufung des Bundestages dem Landeswahlleiter, danach dem Bundestagspräsidenten schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

## ABSCHNITT III

### Zusammensetzung des Bundestages,

#### Wahlkreise

##### § 8

##### Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Zum Bundestag werden 400 Abgeordnete in den Ländern des Bundesgebietes gewählt.

##### § 9

##### Wahlkreiseinteilung

(1) Das Bundesgebiet wird in so viele Wahlkreise eingeteilt, wie Abgeordnete zum Bundestag zu wählen sind.

(2) Die Wahlkreise verteilen sich auf die einzelnen Länder des Bundesgebietes wie folgt:

Bayern (einschl. Lindau)	78 Wahlkreise
Bremen	5 Wahlkreise
Hamburg	13 Wahlkreise
Hessen	36 Wahlkreise
Niedersachsen	58 Wahlkreise
Nordrhein-Westfalen	109 Wahlkreise
Rheinland-Pfalz	25 Wahlkreise
Schleswig-Holstein	22 Wahlkreise
Baden-Württemberg (Südweststaat)	54 Wahlkreise

##### § 10

##### Beschaffenheit der Wahlkreise

(1) Jeder Wahlkreis muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

(2) Die Bezirks-, Stadt- und Landkreisgrenzen sollen bei der Einteilung der Wahlkreise und Wahlkreisgruppen möglichst erhalten bleiben.

(3) Die Wahlkreise sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen; sie dürfen nicht mehr als 135 000 und nicht weniger als 105 000 Einwohner zählen.

## § 11

### Wahlkreiskommissionen

(1) Der Bundespräsident ernennt auf Vorschlag der Bundesregierung eine unparteiische, ständige Wahlkreiskommission, die aus 9 Mitgliedern besteht.

(2) Zwei Mitglieder dieser Kommission scheiden jährlich durch Auslosung aus. An ihrer Stelle sind zwei neue Mitglieder wie unter 1) zu ernennen. Eine Wiederernennung ausgeschiedener Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Die Kommission grenzt die Wahlkreise nach den Grundsätzen des § 10 ab und legt einen Bericht darüber dem Bundesinnenminister vor. Der Bericht ist mit einem entsprechenden Gesetzesvorschlag vom Bundesinnenminister dem Bundestag und Bundesrat zuzuleiten.

(4) Die Kommission hat die Wahlkreisabgrenzung ständig zu überprüfen. Sie kann dem Bundesinnenminister jederzeit einen Bericht mit Änderungsvorschlägen vorlegen. Solche Berichte sind vom Bundesinnenminister auch dann dem Bundestag und Bundesrat zuzuleiten, wenn er keine Abänderung des Wahlkreiseinteilungs-Gesetzes vorschlagen will.

(5) Ein Bericht der Kommission an den Bundesinnenminister hat spätestens nach jeder Volkszählung, und zwar 6 Monate nach Feststellung des Ergebnisses zu erfolgen.

## ABSCHNITT IV

### Wahlverfahren

#### § 12

Ein-Mann-Wahl, Ein-Stimmen-Wahl

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

#### § 13

Auswertung der Stimmen

(1) Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel aller gültigen Stimmen, auf sich vereinigt.

(2) Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen

den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, acht Tage nach der Hauptwahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

#### § 14

Stimmengleichheit

(1) Entfällt die höchste Stimmenzahl auf mehr als einen Bewerber, so findet zwischen diesen zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Weise wie in § 13 Abs. 2 eine Stichwahl statt.

(2) Hatten im Falle des § 13 Abs. 2 mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so nehmen alle diese Kandidaten an der Stichwahl teil.

#### § 15

Nachwahl

Eine Nachwahl findet in der gleichen Weise statt, wenn

1. ein Bewerber die Wahl nicht annimmt,
2. ein Abgeordneter stirbt,
3. ein Abgeordneter gemäß § 7 Abs. 1 seinen Abgeordnetensitz verliert.

## ABSCHNITT V

### Wahlvorschläge

#### § 16

Termin zur Einreichung

Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens am 17. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden beim Kreiswahlleiter einzureichen.

#### § 17

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Bewerber beziehen. Sein Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und seine Anschrift müssen aus dem Vorschlag ersichtlich sein. Tritt ein Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung beizufügen.

(2) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 100 Wählern des betreffenden Wahlkreises unterschrieben sein; Namen, Vornamen, Berufe und Anschriften der Unterzeichner sind anzugeben. Für den Wahlvor-

schlag einer politischen Partei genügt die Unterschrift des Leiters der Parteiversammlung, in welcher der vorgeschlagene Bewerber aufgestellt worden ist; eine beglaubigte Niederschrift der Versammlung ist beizufügen.

## § 18

### Vorschriften für Bewerber

(1) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und nur durch einen Wahlvorschlag kandidieren.

(2) Bis zu dem in § 16 genannten Termin hat er dem Kreiswahlleiter zu übergeben

- a) eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, daß er die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 5) erfüllt,
- b) eine Erklärung darüber, daß er mit seiner Aufstellung als Kandidat einverstanden und bereit ist, die Wahl anzunehmen.

## § 19

### Vorschriften für politische Parteien

(1) Politische Parteien müssen ihre Bewerber in einer Versammlung wahlberechtigter Mitglieder oder Delegierter aus dem Wahlkreis aufstellen. Delegierte müssen von einer Mitgliederversammlung gewählt worden sein, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen war.

(2) Zu der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder bzw. alle Delegierten aus dem betreffenden Wahlkreis mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder bzw. 75 % der Delegierten anwesend sind.

(3) Kandidaten für den Wahlvorschlag müssen in der Versammlung benannt werden. Über die Vorschläge ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen. Aufgestellt ist ein Bewerber, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) In der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung ersichtlich ist. Diese Niederschrift muß von mindestens 10 Versammlungsteilnehmern, die selbst nicht kandidieren, unterschrieben werden.

## ABSCHNITT VI

### Ausübung des Stimmrechts

## § 20

### Art der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Wahlvorschlages, dem der Wähler seine Stimme geben will.

## § 21

### Ort der Stimmabgabe

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerlisten oder Wählerkarteien sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

## § 22

### Wahlschein der Seeleute

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtsbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheines berechtigt. Zu diesem Zweck ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen. Wird der Wahlschein am Wahltag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.

(2) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Wählerliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten vermerkt.

(3) Die Erteilung des Wahlscheines wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Wahltages bescheinigt.

## ABSCHNITT VII

### Strafbestimmungen

#### § 23

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000,— DM wird bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. wählt, obwohl er zu den nach diesem Gesetz von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört,
5. sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,

6. in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt.

## ABSCHNITT VIII

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 24

#### Zuständigkeit für Durchführungsbestimmungen

Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses weiterhin erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Bundesinnenminister.

#### § 25

#### Weitergabe der Wahlergebnisse

Die Länder haben die Wahlergebnisse aus ihrem Gebiet schnellstens dem Präsidenten des bisherigen Bundestages zu übermitteln.

Bonn, den 16. Juli 1952

Dr. Wuermeling	Kemmer
Strauß	Kiesinger
Bausch	Dr. Krone
Blank (Dortmund)	Lücke
Dr. von Brentano	Majonica
Eckstein	Mühlenberg
Etzenbach	Neuburger
Even	Pelster
Feldmann	Schmitt (Mainz)
Heix	Dr. Serres
Hilbert	Graf von Spreti
Hohl	Dr. Vogel
Huth	Winkelheide

Dr. Bartram
Dr. Freiherr von Fürstenberg
Dr. Jaeger (Bayern)
Dr. Schröder (Düsseldorf)
Frau Dr. Steinbiß
Dr. Weber (Koblenz)
Freudenberg
von Thadden